

Zum Herd-Book

Autor(en): **Niederhäusern**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **2 (1880)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erwähnt, werden im Großherzogthum Baden $\frac{3}{4}$ des gemeinen Werthes vergütet. Ich finde eine solche Entschädigung etwas zu hoch gegriffen und scheint mir eine Entschädigung des halben gemeinen Werthes eine solche zu sein, die hüben und drüben als billig betrachtet, angenommen und geleistet werden könnte. Die Kasse, d. h. die Pferdebesitzer brächten in Betracht des großen Gewinnes, der großen Sicherheit, die ihnen aus der (besonders beförderlichen) Vertilgung rotziger Pferde erwächst, eine keineswegs zu hohe Gegenleistung, während der vom Unglück betroffene Eigenthümer immerhin einen solchen Beitrag erhielte, der ihm für seinen Verlust einigen Trost bringen würde.

Die gut berichteten Kantone können nun spontan einschlägige Pferdeversicherungskassen gründen. Leider bietet aber die Sache viel mehr der Schwierigkeiten dar, als wenn, statt das Entschädigungsprinzip illusorisch zu machen, der hohe Bundesrath, beziehungsweise das thierärztliche Gutachten, dasselbe hochgehalten hätte. Beim Vorgehen nur vereinzelter Kantone könnte es leicht geschehen, wenn nicht alle nothwendigen Bestimmungen und Vorsichtsmaßregeln in das Gesetz aufgenommen werden, daß unredliche Personen das Institut zu betrügerischen Spekulationen zu benutzen verleitet werden könnten. Doch durch die Bestimmung, daß zur Berechtigung auf Entschädigung ein Pferd seit wenigstens 6 Monaten im Kanton gewesen sein müsse, würde den unredlichen Spekulanten die Thüre geschlossen.

Eine Pferde-Versicherungskasse, die neben der Vieh-Versicherungskasse einherginge und mithin von den nämlichen Organen verwaltet würde, könnte sehr leicht gespiesen werden:

- 1) durch das Erträgniß der Pferdegesundheitsscheine und
- 2) durch einen jährlichen Beitrag von Seite der im Kanton wohnenden Pferdebesitzer. Dieser Beitrag oder diese Steuer würde durchschnittlich pro Jahr und pro Eigenthümer von nur geringem Belange sein.

Zum Herd-Book.

Von Prof. v. *Niederhæusern*.

Vom Heerd-Book oder Herdebuch wird bei uns in der Schweiz besonders seit dem Frühjahre 1879 viel gesprochen und fast noch mehr geschrieben. Es mag daher am Platze sein, auch hier etwas davon zu sagen und zwar um so mehr, als es sich

eben darum handelt, dasselbe einzuführen. Nicht zum ersten Male wird in der Schweiz vom Heerdebuche gesprochen und dessen Einführung als wünschenswerth bezeichnet. Bereits zu Anfang der 60er Jahre, also vor 20 Jahren, hatten hervorragende Landwirthe und Viehzüchter des Kantons Waadt für die Einführung des Heerdebuches gesprochen. Zu derselben Zeit ungefähr zogen der Vorstand der ökonomischen Gesellschaft und die Viehzucht-Kommission des Kantons Bern denselben Gegenstand zur Berathung und entschieden für Einführung eines Stammregisters für vorzügliches Rindvieh im Kanton Bern. Die daherigen Tabellen wurden ausgefertigt, der Direktion des Innern und der Landwirthschaft zur Führung übergeben und die Viehzüchter und Viehbesitzer eingeladen, ihre als würdig befundenen Rinder eintragen zu lassen. Eintragungen fanden nicht statt. Daher blieb die Sache liegen und schief endlich, trotz zu Ende geführter Berathung und fester Schlußnahme, ein. Nach der Ansicht vieler Viehbesitzer sollen die Eintragungsförmlichkeiten zu umständlich gewesen sein. Man wird aber sehen, daß die Eintragungen in das Heerdebuch eher mit noch mehr Umständen verbunden als einfacher sein werden.

Was hat man nun unter einem Heerdebuche zu verstehen? Es ist ein Verzeichniß vorzüglicher Zuchtthiere und vorzüglicher Zuchten einer bestimmten Race.

Die Engländer führten das Heerdebuch zuerst ein und zwar für die verbesserte Shorthorn- oder sog. Durhamrace. Diese kurz-hornige, sonst nicht besonders, namentlich nicht in Bezug auf Fleisch- und Fettbildung und Frühreife, ausgezeichnete Rinderrace fand ihre Verbesserung und Begründung durch die beiden, für alle Zeiten hervorragenden Viehzüchter Robert und Charles Colling, vom Jahre 1775 an. Noch im vorigen Jahrhundert wurden die von diesen Männern gezüchteten und gezogenen Rinder vielfach bewundert und mit Staunen wies man auf diese Fleischkolosse. Die Gebr. Colling fanden schon damals viele Nachahmer, doch brachte es Keiner so weit als Ch. Colling. Im ersten Dezennium dieses Jahrhunderts wuchs das Ansehen der Colling'schen Zucht noch um ein Bedeutendes und so kam es denn auch, daß, als 1810 Ch. Colling seine Heerde öffentlich verkaufte, für die damalige Zeit und nach unseren Begriffen fabelhafte Preise erzielt wurden. So z. B. für Kühe Preise von Fr. 875 bis 10,250; für Bullen Fr. 1250 bis 25,000 etc. Im Ganzen für 47 Thiere Fr. 162,380. Diese außergewöhnlich hohen Preise erzielten die Thiere ihrer hervorragenden Eigenschaften wegen, welche auch treu auf die Nachkommen vererbt wurden.

Durch den oben citirten Verkauf wurden die Colling'schen Thiere nach allen Windrichtungen vertheilt und entstanden nun unzählige gleichartige Zuchten, von welchen viele ihre Berühmtheit bis auf den heutigen Tag bewahrt haben.

Erst nachdem die genannte Heerde verkauft worden war, wurden für die neu entstandenen Zuchten Stammregister eingeführt und führen noch jetzt die hervorragenderen Heerden ihren Stammbaum bis auf die Colling'sche Heerde zurück. Colling selber hatte kein Heerdebuch nach Art der jetzigen. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn behauptet wird, das vorzügliche Mastvieh Englands sei an der Hand eines Heerdebuches begründet worden. Das Herd-Book entstand erst nachher, d. h. nach der Begründung der Race.

Im Jahre 1826, wenn ich nicht irre, fand eine Revision des Heerdebuches statt und wurde eine bedeutende Stückzahl, weil degenerirt, gestrichen.

Das heutige Heerdebuch Englands enthält nur noch die Nachkommenschaften der im Revisionsjahr belassenen Individuen. Andere Individuen werden nicht eingeschrieben.

In Frankreich wurde das Herd-Book zufolge eines Ministerialbeschlusses vom Jahre 1853 eingeführt und zwar ausschließlich nur für Thiere der nach Frankreich gebrachten und daselbst rein fortgezüchteten, verbesserten englischen Shorthorn- oder Durhamrace. Thiere anderer Racen finden keine Aufnahme. Es ist somit das französische Herd-Book ausschließlich für eine vom Auslande her importirte fremde Rindviehrace vorhanden.

Auch das deutsche Heerdebuch, 1864 von Settegast und Kroker eingeführt, ist der Hauptsache nach ein Verzeichniß importirter, vorzüglicher Zuchtthiere, so vor Allem aus der Shorthorn in ihrer Mastform.

Nun zum schweizerischen Heerdebuche zurück.

Vom Jahre 1877 an fand derselbe Gegenstand neuerdings Eingang in die Berathungen der Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine der deutschen und romanischen Schweiz. Ein erster Programmwurf vom romanischen Verein wurde vom deutschen Verein nicht angenommen, dafür von diesem ein neuer ausgearbeitet und das inzwischen geschaffene eidg. Handels- und Landwirthschafts-Departement zur Schlichtung des Streites angerufen. Eine Vereinbarung kam dann auch unter dem 26. April 1879 zu Stande und zwar unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers. Jeder der oben genannten Vereine hatte hiezu zwei Abgeordnete gesandt.

In diesem Programm hatten nun folgende Prinzipien Aufnahme gefunden, nämlich:

- 1) Der Zweck des Heerdebuches ist: Veredelung des Rindviehes.
- 2) Das Heerdebuch wird eine Fleckvieh- und eine Braunvieh-abtheilung enthalten.
- 3) Die Leitung des Heerdebuches wird den Vorständen der beiden Hauptvereine für Landwirthschaft gegeben, wobei der Vorsteher des eidg. Handels- und Landwirthschafts-Departements das Ehrenpräsidium führt.
- 4) Die Einrichtung des Heerdebuches soll derjenigen des englischen und französischen nachgebildet werden.
- 5) In das Heerdebuch werden eingeschrieben: Thiere reiner Race und vorzüglicher Abstammung und Abkömmlinge von zwei im Heerdebuche eingetragenen Elternthieren.
- 6) Nach einer bestimmten Frist finden nur noch Thiere der zweiten Ordnung Aufnahme.
- 7) In finanzieller Hinsicht soll sich das Heerdebuch selbst genügen.

Ad 1. Bei der Einführung der verschiedenen Heerdebücher hat man nicht immer denselben Zweck im Auge gehabt.

Bei den Engländern handelte es sich vorzüglich oder einzig darum, die nach der Zerstreuung der Colling'schen Heerde entstandenen neuen auf die erstere zurückzuführen.

In Frankreich fand das Herd-Book Einführung zum alleinigen Zwecke der Erhaltung der Blutreinheit für die aus England eingeführten Shorthorn verbesserter Art.

In England betraf es eine im Lande erzeugte Kulturrace; in Frankreich dieselbe aber gleichzeitig fremde Race. In England werden Thiere anderer Abkunft als die oben angegebenen nicht aufgenommen, obwohl es Zuchten von eben demselben Werth giebt. Das Herd-Book der Engländer für die verbesserte Shorthornrace kann daher ein geschlossenes genannt werden. Das letztere kann auch vom französischen Heerdebuch gesagt werden, insofern einzig Thiere der Durhamrace Aufnahme finden, welche eine Nummer im englischen Herd-Book besitzen oder die in Frankreich von solchen Individuen erzogen wurden.

Der Zweck des deutschen, von H. Settegast und A. Krocke eingeführten Heerdebuches gipfelt vor Allem darin ein, Verzeichniß der in Deutschland vorhandenen Zuchten edleren Rindviehes zu sein. Aber auch hier sind es vorzüglich fremde Racen, welche Eingang in das Heerdebuch gefunden haben; so steht obenan die verbesserte Shorthornrace, dann folgt Holländer und

Schwyzer-Vieh, Berner-Fleckvieh etc. Thiere einheimischer Racen sind nur in sehr geringer Zahl vertreten (I. und II. Band). Nebenbei dürfte aber auch hier die Reinhaltung der fraglichen Zuchten Zweck werden.

Bei uns in der Schweiz handelt es sich nun nicht um eine fremde Race, vielmehr um Racen, welche in ihrer Art einzig in der Schweiz gezogen werden, also um einheimische Thiere. In Gegensatz zur verbesserten Shorthornrace, welche eine Kulturrace ist und als solche nur dann erhalten bleibt, wenn der Züchter des Zweckes dieser Thiere wohl bewußt ist und Fütterung und Haltung gleichfalls dem Zweck entsprechend einwirken, sind unsere der Natur entsprungene, mit dieser sich abändernden natürlichen Racen zu stellen.

Es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Zweck des schweizerischen Heerdebuches nicht ganz derselbe sein kann, welchen man mit dem englischen und dem französischen verfolgt. Die Engländer trachten danach, das zu erhalten, was Colling als unübertrefflicher Meister in der Thierzüchtung schuf. Die Franzosen wollen das vorzügliche Vieh, welches sie von England erhielten, auf französischem Boden in eben derselben Vorzüglichkeit fortzüchten.

Bei uns kann es nicht alleiniger Zweck sein, die eine oder andere Race oder alle auf der Stufe zu erhalten, auf welcher wir sie zur Zeit vorfinden, vielmehr sollen dieselben veredelt und verbessert werden, natürlich neben der Erhaltung der Reinblütigkeit. Letzteres ist leicht erreichbar, sobald wir bloß die Racen (Braunvieh und Fleckvieh) im Auge behalten. Diese Racenreinheit ist übrigens von allen bewährten Züchtern zu jeder Zeit vorangestellt worden. Beim Vorhandensein eines Stammregisters wird diese Blutreinheit dann auch schriftlich dokumentirt. Große und in einzelnen Fällen, besonders bei der ersten Aufnahme der Thiere in das Heerdebuch, unüberwindliche Schwierigkeiten werden erwachsen, da wo die beiden Schläge der großen Fleckviehrace auseinander gehalten werden müssen. Dieses muß aber geschehen, da die Nachfrage nach beiden Schlägen eine verschiedene ist, und es doch nicht angeht, daß für ein Zuchtthier Blutreinheit schriftlich und amtlich bezeugt wird, während unter seinen Nachkommen einzelne rückschlägig in den andern Schlag fallen.

Blutreinheit darf uns aber nicht genügen; wir müssen Veredelung, wie das schweizerische Heerdebuch ausgedrückt, und Verbesserung, wie das romanische es bezeichnet, anstreben. Im Heerdebuch für Saanen-Simmenthal wird dieser Punkt genauer

definiert, nämlich so, daß durch das Heerdebuch die Vervollkommnung der Race, im Anstreben nach edlen und gleichmäßigen Formen (also Feinheit und Harmonie im Bau), Erhöhung des Gewichtes und Vermehrung der Milchergiebigkeit, bezweckt werden soll. Besser würde es sein, wenn es hieß: Erhöhung des Fleischgewichtes, als nur kurzweg des «Gewichtes».

Es entsteht hier nun die Frage: Kann durch das Heerdebuch die Erhöhung des Fleischgewichts und des Milchertrages erreicht werden? Ich sage: nein. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß gerade die vorzüglichsten Race thiere mit Reinblütigkeit und den ausgesprochensten Racenmerkmalen sehr oft einen groben Knochenbau aufweisen und damit verbunden wenig Milch und geringeres Fleischgewicht. Diese Eigenschaft gehört nun zwar zum Charakter der Gebirgsrassen und mit solchen haben wir es ja zu thun. Nichts desto weniger müssen wir an eine Verfeinerung unserer einheimischen Rindviehrassen denken. Dieselbe darf aber die Grenze, bis zu welcher den Thieren die Fähigkeit, in unseren Gebirgen zu leben, das rauhe Klima zu ertragen und die steilen und mühsamen Weiden mit Vortheil zu begehen, nicht überschreiten.

Wie soll nun aber diese Verfeinerung in der Gestalt erreicht werden? Die Antwort lautet einfach genug; es sind die Mittel anzuwenden, welche unsere Meister in der Thierzucht, Bakewell und Colling, anwandten. Nämlich: das zu erreichende Ziel stets voll und klar vor Augen haben; die Auswahl der Zuchtthiere muß diesem Ziele entsprechend sein und muß dasselbe von Fütterung und Pflege gesagt werden. Diese drei Faktoren liegen aber in der Hand des Züchters und nicht im Heerdebuche. Ja, es kann gewiß häufig vorkommen, daß ein Thier, welches seine Stelle im Heerdebuche zehn Mal verdient hat, doch zur Erreichung dieses Zieles nicht dienen kann, ja demselben sogar entgegenwirkt.

Ad 2. Das schweiz. Heerdebuch sieht nur Abtheilungen für Fleck- und Braunvieh vor. Dieses reicht nicht hin. Es müssen Unterschiede der Größe gemacht werden, wie dieses ja auch in der Praxis gemacht wird. Wird dieses nicht oder nicht hinreichend beobachtet, so liegt darin eine Schädigung der Züchter der großen Fleckviehrassen.

Das Heerdebuch des Simmenthales und Saanenlandes befaßt sich ausschließlich mit der großen Rothfleckrace.

Das Herd-Book der romanischen Schweiz nimmt vorläufig nur Thiere der großen Rothscheck- und Schwarzscheckrace auf.

Mit gutem Recht machen die beiden letztgenannten Heerdebücher Größenunterschiede in den Racen.

Ad 3. Nicht ohne Bedeutung ist die Führung eines Heerdebuches. Im Interesse des Verkäufers liegt es, daß der Käufer sein volles Vertrauen der Führung des Heerdebuches schenken kann. Dieses Vertrauen muß ein Heerdebuch sich erwerben dadurch, daß es in allen Punkten wahrheitsgetreu ist; seine Einrichtung muß derart sein, daß ein Betrug unmöglich ist.

Die Führung durch einen Unparteiischen, vom Heerdebuche direkt keinen Nutzen ziehenden, ist daher anzurathen; nöthig ist dasselbe, wo verschiedene, besonders konkurrierende Racen in einem Heerdebuche vereinigt werden.

Ad 4. Im Großen und Ganzen gleicht sich die Einrichtung der verschiedenen Heerdebücher. Nur in wenigen Punkten können sie differiren. Am meisten wird dieses noch der Fall sein in Bezug auf die Zulassung der Thiere zum Heerdebuche. Wo man es mit nur einer und zwar einer konformen Race zu thun hat, wie dieses in Frankreich bezüglich der Durhamrace der Fall ist, und wo man diese Race nur zu erhalten beabsichtigt, da sind die dahingehenden Vorschriften leicht gegeben. Natürlich wird das Heerdebuch für jedes andere Thier als das oben angedeutete geschlossen sein; es wird dieses sogar zur Nothwendigkeit.

Wie verhält sich dieses nun aber mit einem für die schweizerischen Viehracen einzuführenden Heerdebuche; bei uns wo man es mit inländischen Racen zu thun hat, welche als natürliche Racen, wenigstens in der Hauptsache zu betrachten sind?

Es handelt sich hier um die Frage, ob, nachdem die erste Aufnahme von Racenthieren in das Heerdebuch stattgefunden, dieses nun geschlossen bleibt, insofern als nur noch Thiere, welche von zwei im Heerdebuche eingetragenen Elternthieren abstammen, eingeschrieben werden können, oder ob das Stammregister während mehreren Jahren oder doch von Zeit zu Zeit offen bleibt zur Eintragung von Thieren reiner Race, deren Eltern im Heerdebuche nicht eingetragen sind?

Ein sofortiges Schließen nach der ersten Aufnahme und zumal wenn die hiefür anberaumte Zeit eine kurze ist, halte ich für schädlich; unsere Verhältnisse und unsere Viehracen widersprechen dieser Art der Einrichtung. Mindestens muß das Heerdebuch während einigen Jahren offen bleiben, oder besser noch wenn dasselbe von Zeit zu Zeit geöffnet wird, um würdige Thiere aufzunehmen.

Unsere Rindviehracen sind in Form und Eigenschaften nicht abgeschlossen; dieselben ändern mit den sie umgebenden Verhältnissen. Namentlich übt die Art und Weise der Aufzucht einen mächtigen Einfluß auf Form und Eigenschaften der Thiere aus. So ist es in unseren Verhältnissen, besonders in den eigentlichen Zuchtgebieten gegeben, stets von neuem mustergültige Racenthiere zu erziehen, auch wenn die Eltern oder Voreltern nicht ganz mustergültig waren. Dieses ruft einem offenen oder doch wenigstens von Zeit zu Zeit offenen Heerdebuche.

Der im vorigen Jahre proponirte Vorschlag zu einem schweizerischen Heerdebuch fand gerade seines frühen Abschlusses und seiner kurzen Anmeldefrist wegen so wenig Beifall und so große Anfeindungen und ist auch diesem Grunde das Scheitern eines schweizerischen (nationalen) Heerdebuches zuzuschreiben.

Das Heerdebuch, welches in der romanischen Schweiz Eingang gefunden, nimmt Thiere bis zum Herbst 1881 auf und wird dann geschlossen.

Das Simmenthal-Saanen'sche Heerdebuch bleibt offen bis zum Herbst 1883, wird dann geschlossen und zwei Jahre später revidirt werden.

Das sogenannte schweizerische Heerdebuch, vorzüglich für das Braunvieh und in geringerem Grade auch für das rothe Fleckvieh eingeführt, macht seine Aufnahmen in diesem Frühjahr und dann bei jeder eidgenössischen Viehausstellung (alle vier Jahre).

Ad 5. Daß Thiere reiner Race und guter Abstammung und dann wiederum Thiere, die von zwei im Heerdebuche eingetragenen Elternthieren abstammen, eingetragen werden, ist klar und bedarf weiterer Erklärung wohl nicht. Selbstverständlich müssen die zur Aufnahme angemeldeten und nicht von Heerdebuchthieren abstammenden Individuen sorgfältig ausgewählt werden, wobei jedoch nicht die Abstammung allein oder der Hauptsache nach maßgebend sein darf, vielmehr Form und Qualität in erste Linie zu stellen sind, Reinblütigkeit vorausgesetzt.

Ich nehme als selbstverständlich an, daß die zur Aufnahme in das Heerdebuch bestimmten Thiere nahezu ausgewachsen sein müssen, d. h. Stiere mindestens 12 und Rinder 18 Monate alt.

Nur das Heerdebuch der romanischen Schweiz enthält darüber bestimmte Vorschrift in oben angegebenem Sinne, die beiden andern Heerdebücher nicht. Alle gehen darin einig, daß Kälber, welche von zwei im Heerdebuche eingetragenen Thieren abstammen, zur Aufnahme in das Heerdebuch berechtigt sind

und hat ihre Einschreibung 2 bis 3 Monate nach der Geburt zu erfolgen.

Diese Einschreibung sollte aber im Interesse des Heerdebuches nur eine provisorische und keine definitive sein, da ja noch unbekannt ist, wie diese Kälber auswachsen werden.

Ad 6. Nach einer bestimmten Frist können nur noch Abkömmlinge von Heerdebuchthieren eingetragen werden, andere nicht. Diesem Prinzipie huldigt die romanische Schweiz heute noch, während in der deutschen Schweiz dasselbe weichen mußte und das Heerdebuch von Zeit zu Zeit geöffnet werden wird. Je nach dem Zwecke des Heerdebuches kann sowohl das eine wie das andere Platz finden (s. sub 4). Für unsere Zuchtgebiete jedoch halte ich das offene für wirksamer.

Ad 7. Die finanziellen Verhältnisse des Heerdebuches sollen sich so reguliren, daß sämtliche Ausgaben durch die Einschreibengebühren gedeckt werden. Bei uns werden die ersten Aufnahmen bedeutende Auslagen erfordern, welche durch die ersten Einnahmen kaum gedeckt werden. In Frankreich genügt sich das Heerdebuch in finanzieller Hinsicht vollkommen. Die Einschreibgebühr beträgt Fr. 5 für jedes Thier. Die romanische Schweiz hat denselben Gebührenansatz für jedes definitiv aufgenommene Thier aufgestellt. Zur Aufnahme in das schweizerische Heerdebuch sind bloß Fr. 3 angesetzt. Im Simmenthal'schen Heerdebuche bezahlt jedes angemeldete Thier Fr. 1 und jedes aufgenommene außerdem Fr. 1. 50.

Die ansteckenden Thierkrankheiten in der Schweiz im Jahre 1879.

Von Bezirksthierarzt *M. Strebel* in Freiburg.

Nach den vom eidg. Handels- und Landwirthschafts-Departement herausgegebenen Seuchenbulletins sind im Jahre 1879 in der Schweiz folgende kontagiösen Thierkrankheiten aufgetreten:

1) Die Maul- und Klauenseuche. Diese höchst kontagiöse, epizootische Krankheit war in 178 Ställen und auf 5 Weiden aufgetreten. Dem Vorjahre gegenüber, das 375 Ställe und 1 infizierte Weide aufwies, zeigte sich eine Verminderung von 187 Ställen, dagegen eine Vermehrung von 4 infizierten Weiden. Die meisten Fälle verzeichneten die Kantone Bern mit